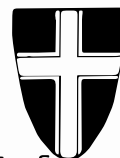


WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 332

MD-VfR - 325/98

Wien, 26. März 1998

Entwurf eines Bundesgesetz-
es über die Grundsätze des
Schutzes der Pflanzen vor
Krankheiten und Schädlingen
(Pflanzenschutzgrundsatz-
gesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 35	-GE/10. 98
Datum: - 1. APR. 1998	
Verf. 7.4.98	

An das
Präsidium des Nationalrates

Wolfgang Peyerl

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 332

MD-VfR - 325/98

Wien, 26. März 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 12.101/01-I 2/98

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 9. Februar 1998, Zl. 12.101/01-I 2/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich bestehen gegen die in Aussicht genommenen Regelungen keine Bedenken. Es ist jedoch zu bemerken, daß sich dadurch der Tätigkeitsbereich des auf Landesebene eingerichteten amtlichen Pflanzenschutzdienstes nicht unwesentlich erweitern wird. Die damit verbundenen und derzeit noch nicht konkret abschätzbaren Mehraufwendungen werden jedenfalls in die mit dem Bund abzuwickelnden Finanzausgleichsverhandlungen einzubeziehen sein.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:Zu § 3 Z 1:

1. Das im § 2 Abs. 1 lit. c des - derzeit in Geltung stehenden - Pflanzenschutzgesetzes 1948 normierte Gebot der wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sollte zum Zwecke der Gewährleistung eines ausreichenden Informationsflusses auch im vorliegenden Entwurf vorgesehen sein.
2. Im § 3 Z 1 des vorliegenden Entwurfes wäre im Interesse eines umfassenderen Pflanzenschutzes auch die Verpflichtung zur Duldung des Betretens von Beförderungsmitteln zum Ausdruck zu bringen.
3. Im § 3 Z 1 des vorliegenden Entwurfes wird die apodiktische Anordnung getroffen, daß u.a. Grundstücke und Baulichkeiten sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von Schadorganismen zu halten sind.

Dieses strikte Gebot widerspricht jedoch insoferne den erfüllbaren ökologischen Erfordernissen, als die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Rahmen einer "ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis" eine Bedrohung eines Pflanzenbestandes voraussetzt bzw. durch die Anwendung von Bekämpfungsmitteln ein Überschreiten der wirtschaftlichen Schadschwelle verhindert werden soll.

Eine analoge Betrachtungsweise gilt im übrigen auch für die in diesem Zusammenhang zu nennenden Fragen der Agrarlandschaftsgestaltung, der Fruchtfolge, der Verwendung von standortgerechten Kulturpflanzenarten sowie einer sachgerechten Düngung.

Vor allem sollte angestrebt werden, allfällige landwirtschaftliche Kultivierungsfehler nicht durch eine gleichsam

"verordnete Ausbringung von Bioziden" zu beseitigen, sondern Produktion und Lagerung unter ausreichender Berücksichtigung ökologischer Aspekte und adäquater Umweltschutzmaßnahmen zu gestalten.

Im Sinne der Einbeziehung des besonderen Stellenwertes der Ökologie und des integrierten Pflanzenschutzes in die heute relevanten Überlegungen stellt sich somit der Entfall der im § 2 Abs. 1 lit. a des Pflanzenschutzgesetzes 1948 vorgesehene Einschränkung "... soweit die Bekämpfung durchführbar und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist ..." als nicht zeitgemäß dar und müßte wohl als Rückschritt angesehen werden. Außerdem sollten auch noch mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Schädlingsbekämpfung in die Überlegungen einbezogen werden.

4. Die im § 3 Z 1 des Entwurfes festgelegte Verpflichtung gilt ausschließlich für Betriebe. Dazu ist vorerst festzuhalten, daß Adressat einer derartigen Verpflichtung wohl nur der Betriebsinhaber (Pächter etc.) sein kann. Überdies sollte der Kreis der Normunterworfenen erweitert werden, da das Vorkommen und die Ausbreitung von Schadorganismen, einschließlich des aus dem Befall resultierenden Infektionsdruckes, nicht auf Betriebe beschränkt bleibt.

Im Sinne der in ähnlichen Fällen gewählten Vorgangsweise sollte somit auch in der gegenständlichen Regelung als Verpflichteter der Eigentümer (Pächter, Fruchtnießer, Bewirtschafter, etc.) von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln bezeichnet werden.

Zu § 4:

Das Pflanzenschutzgesetz 1995 beschränkt die "Endverbraucherbegünstigung" auf die dort im Anhang V Teil A Abschnitt I Z 2 und 3, nicht aber Z 1, genannten Produkte.

§ 4 des vorliegenden Entwurfes ermangelt einer derartigen Differenzierung, zumal Anhang V Teil A des Pflanzenschutzgesetzes 1995 eine Umsetzung von Anhang V Teil A der hier zitierten Richtlinie darstellt.

Es wird somit angeregt, die in diesem Zusammenhang relevanten Verpflichtungen in bezug auf Pflanzenpässe in inhaltlich übereinstimmender Weise zu normieren.


Zu § 5:

In Ausführung des § 5 Abs. 1 Punkt A des Pflanzenschutzgesetzes 1948 hatte die Landesgesetzgebung bestimmte Bekämpfungsvoraussetzungen zu regeln. Dazu beinhaltet der vorliegende Entwurf keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

In Anbetracht des Umstandes, daß im gegenständlichen Rechtsbereich als Folge einer materiellen Notstandsgesetzgebung Personen gegen ihren Willen zur Durchführung oder Duldung konkreter Veranlassungen samt Kostentragung auf ihrem Eigentum verhalten werden könnten, wäre es wünschenswert, das gegenüber dem Normunterworfenen zur Anwendung gelangende Instrumentarium zu determinieren und bereits im Grundsatzgesetz festzulegen, welche Bedingungen ein behördliches Vorgehen im Rahmen eines Auftragsverfahrens rechtfertigen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

Mag. Magesacher

